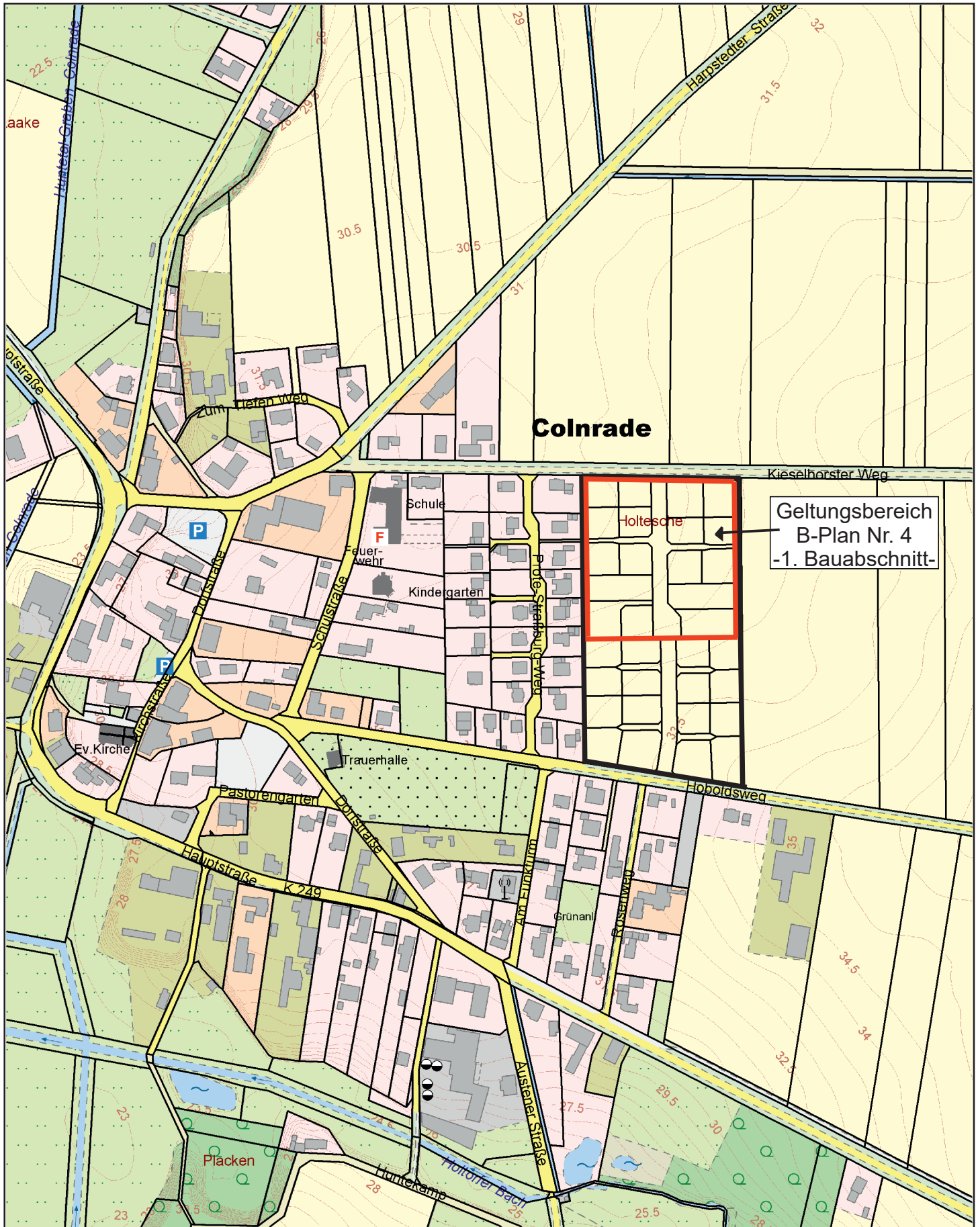


# Übersichtskarte Plangebiet



**Colnrade**

Geltungsbereich  
B-Plan Nr. 4  
-1. Bauabschnitt-

Maßstab: 1 : 4000

0 120 240 m

## **Allgemeine Informationen und Hinweise zur Veräußerung von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Colnrade:**

Der Verkaufspreis der Baugrundstücke für Einzel- und Doppelhäuser („WA 1“) beträgt inklusive der gemeindlichen Erschließungsaufwendungen 77,00 € / qm, der Verkaufspreis für Grundstücke im Bereich der Mehrfamilienhäuser („WA 2“) 86 € / qm.

Interessenten haben die Möglichkeit sich verbindlich **bis zum 07.09.2020** auf die zum Verkauf stehenden Grundstücke zu bewerben. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist eine Berücksichtigung bei den nachfolgenden Grundstücksvergaben nicht möglich.

Die Interessenten sollten neben dem von ihnen bevorzugten Grundstück durch Angabe des Flurstücks drei weitere Grundstücke benennen, damit sie im Falle eines nach der Vergaberichtlinie zu bevorzugenden Bewerbers ggf. berücksichtigt werden können. Die zum Verkauf stehenden Grundstücke mit Flurstücksbezeichnung sind der Übersichtskarte zu entnehmen.

## **Vergaberichtlinie zur Veräußerung von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Colnrade**

Über die Vergabe von Wohnbaugrundstücken wird anhand der nachfolgenden Kriterien entschieden.

### **I. Allgemeine Anforderungen für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken**

- 1.) Grundstücke für die Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern werden ausschließlich an volljährige Privatpersonen veräußert, die sich vertraglich verpflichten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages ein bezugsfertiges Wohnhaus zu errichten und nach Fertigstellung selber zu bewohnen.
- 2.) Der Bewerber und dessen Ehepartner bzw. Lebenspartnern verfügt über kein Baugrundstück und kein Wohneigentum in der Gemeinde Colnrade. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahmeregelung (z. B. notwendige Vergrößerung wegen Familienzuwachses) vereinbart werden, wenn der Bewerber nachweislich eine Veräußerung seiner Bestandsimmobilie herbeiführt.
- 3.) Über die Vergabe von Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als zwei Wohnungen zulässig sind (Mehrfamilienhaus), entscheidet der Gemeinderat auf Grundlage eines vom Bewerber vorzulegenden Nutzungskonzeptes im Einzelfall.

### **II. Kriterien bei der Auswahl mehrerer Bewerber für die Grundstücke im Bereich „WA 1“, (Grundstücke zur ausschließlichen Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern nach Abs. 1)**

Die Vergabe erfolgt entsprechend dem nachfolgenden Punktesystem:

1) **Für jedes** mit Hauptwohnsitz im Haushalt lebende **minderjähriges Kind**, das auch künftig mit dem Bewerber im neuen Wohnhaus leben wird, erhalten Bewerber

**5 Punkte**

2) Bewerber im **Alter** unter 30 Jahre

**5 Punkten,**

Bewerber unter 40 Jahren

**3 Punkten.**

3) Bewerber, die länger als 3 Jahre in Vollzeit, mindestens aber 50 % der regulären Arbeitszeit, einer **Erwerbstätigkeit in der Gemeinde Colnrade** nachgehen erhalten

**5 Punkte**

3) Bewerber, die seit mindestens 5 Jahren ihren **Hauptwohnsitz in der Gemeinde Colnrade** nachweisen können, erhalten

**5 Punkte**

4) Ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde Colnrade in einer allgemein anerkannten Organisation im Bereich Soziales, Bildung, Sport, Politik, Kirche, Hilfs- und Rettungsdienst mit einem Zeitaufwand von mindestens 100 Stunden p. a.

**5 Punkte**

**Die Nachweise zu den o. g. Kriterien unaufgefordert beizubringen, damit sie bei der Auswertung der eingehenden Bewerbungen berücksichtigt werden können.** Spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses legt der Bewerber einen Nachweis vor, dass der Grunderwerb finanziell gesichert ist.

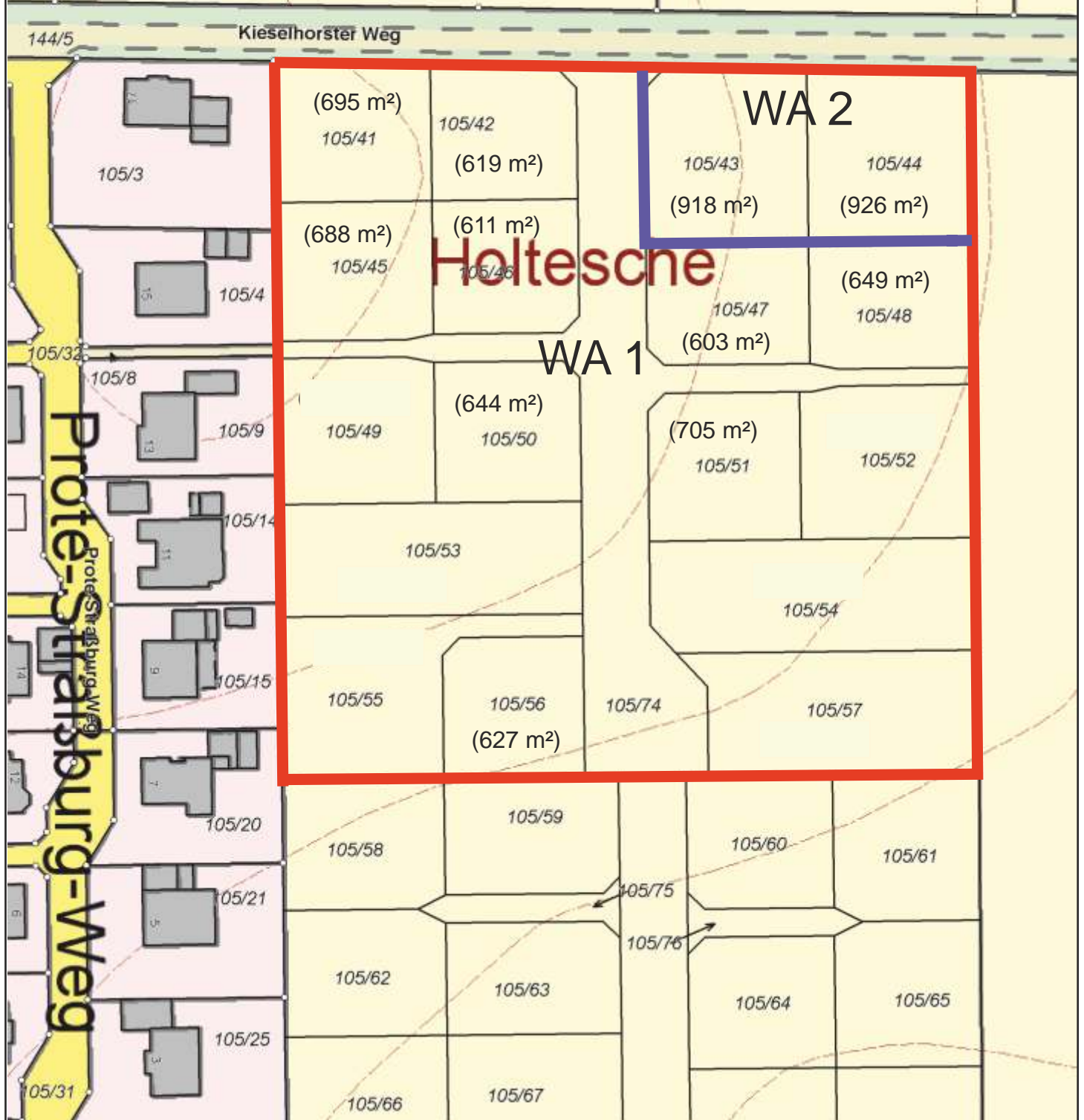
Für den Fall, dass unrichtige Angaben zu der Vergabe eines Baugrundstückes führten, ist an die Gemeinde Colnrade eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Grundstücksverkaufspreises zu zahlen. Entsprechende Regelungen werden in den Grundstückskaufvertrag aufgenommen.

**Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Grundstückes besteht grundsätzlich nicht.** Die Gemeinde Colnrade behält es sich ausdrücklich vor, in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichend von den Vergabekriterien zu entscheiden.

Verbindliche Grundstücksbewerbungen sind an die Gemeinde Colnrade, Hauptstraße 6, 27243 Colnrade zu richten.

Auskünfte erteilt die Bürgermeisterin Frau Wilkens-Lindemann (Tel. 04434 / 1239).

# Baugebiet „Kieselhorster Weg II“ -1. Bauabschnitt- zum Verkauf stehende Grundstücke



Maßstab: 1 : 1000

0 31 62 m

**Bewerbung um Baugrundstücke in der Gemeinde Colnrade  
Baugebiet „Kieselhorster Weg II“**

Name/Vorname des Bewerbers/der Bewerberin:

\_\_\_\_\_

Straße:

\_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort:

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \*

Telefonnummer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ggf. Name/Vorname des Partners/der Partnerin:

\_\_\_\_\_

Straße:

\_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort:

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \*

Telefonnummer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich/Wir besitze/n kein Baugrundstück und kein Wohneigentum in der Gemeinde Colnrade.

trifft zu

trifft nicht zu

In meinem/unserem Haushalt sind folgende minderjährige Kinder mit Hauptwohnsitz gemeldet, die auch künftig mit in dem neuen Wohnhaus leben werden:

Bitte Name, Vorname und Geburtsdatum eintragen: \*

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_

Ich/Wir gehe/n einer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde Colnrade nach (bereits länger als 3 Jahre, mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit). \*

trifft zu

trifft nicht zu

Ich/Wir bin/sind seit mindestens 5 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Colnrade gemeldet. \*

trifft zu

trifft nicht zu

Ich/Wir bin/sind ehrenamtlich in der Gemeinde Colnrade in einer allgemein anerkannten Organisation im Bereich Soziales, Bildung, Sport, Politik, Kirche, Hilfs- und Rettungsdienst (Zeitaufwand von mindestens 100 Stunden p.a.) \*

trifft zu

trifft nicht zu

Bewerbung um folgende Grundstücke:

1. Wunsch: Flurstück: \_\_\_\_\_ Größe: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>
2. Wunsch: Flurstück: \_\_\_\_\_ Größe: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>
3. Wunsch: Flurstück: \_\_\_\_\_ Größe: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>
4. Wunsch: Flurstück: \_\_\_\_\_ Größe: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit der oben stehenden Angaben und bewerbe/n mich/uns verbindlich für die o.g. Grundstücke.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**\* Nur mit Vorlage entsprechender Nachweise können die Kriterien bei der Vergabe berücksichtigt werden!**



**PRÄAMBEL**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Colnrade den Bebauungsplan Nr. 4 „Kieselhorster Weg II“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Colnrade, den 24.05.2019  
L.S. gez. Wilkens-Lindemann  
(Die Bürgermeisterin)

**VERFAHRENSVERMERKE**

**Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Colnrade hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Colnrade, den 24.05.2019  
gez. Wilkens-Lindemann  
(Die Bürgermeisterin)

**Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Colnrade hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB und i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 mit der Begründung haben vom 07.01.2019 bis einschließlich 06.02.2019 gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB und i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Colnrade, den 24.05.2019  
gez. Wilkens-Lindemann  
(Die Bürgermeisterin)

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Colnrade hat den Bebauungsplan Nr. 4 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.05.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Colnrade, den 24.05.2019  
gez. Wilkens-Lindemann  
(Die Bürgermeisterin)

**Bekanntmachung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 4 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Amtsblatt Nr. .... für den Landkreis Oldenburg ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Kieselhorster Weg II“ ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Colnrade, den .....  
(Die Bürgermeisterin)

**Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 4 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Colnrade, den .....  
(Die Bürgermeisterin)

**Planunterlage und Planverfasser**

**Planunterlage**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab 1: 1000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018



Regionaldirektion Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 2018).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.<sup>1)</sup> Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.<sup>2)</sup>

Wildeshausen, den ... ..

Amtliche Vermessungsstelle

Unterschrift

1) Nur bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich auf die geometrische Form der Grundstücke auswirken.  
2) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird.

**Planverfasser**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 wurde ausgearbeitet von:

pk plankontor städtebau gmbh  
Ehnenstraße 126  
26121 Oldenburg  
Tel.: 0441/97201-0  
Fax: 0441/97201-99  
info@plankontor-staedtebau.de  
Oldenburg, den 24.05.2019  
gez. Lüders  
(Dipl.-Ing. Lüders)

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. Nutzungsbeschränkungen in den Allgemeinen Wohngebieten**

Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO folgende Nutzungen auch ausnahmsweise nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO),
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO),
- Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO),
- Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO),
- Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO).

**2. Bauweise**

Im Allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig. (gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

**3. Beschränkung der Wohnungszahl in Wohngebäuden**

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind je Einzelhaus höchstens zwei Wohnungen zulässig; je Doppelhaushälfte ist höchstens eine Wohnung zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind je Einzelhaus höchstens vier Wohnungen zulässig; je Doppelhaushälfte sind höchstens zwei Wohnungen zulässig. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

**4. Mindestgrundstücksgrößen**

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 müssen die Baugrundstücke je Einzelhaus eine Mindestgröße von 600 qm einhalten; je Doppelhaus gilt eine Mindestgrundstücksgröße von 600 qm für beide Haushälften zusammen.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 müssen die Baugrundstücke bei einer Bebauung je Einzelhaus mit mehr als 2 Wohnungen eine Mindestgröße von 900 qm einhalten; je Doppelhaus mit mehr als 2 Wohnungen gilt eine Mindestgrundstücksgröße von 900 qm für beide Haushälften zusammen. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

**5. Trauf- und Firsthöhe**

Der untere Bezugspunkt (Nullpunkt) für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen ist die Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraße im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt. Der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Daches. Antennen, Schornsteine etc. bleiben unberücksichtigt. Der obere Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die Schnittlinie zwischen der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut. Gebäuderücksprünge und -vorsprünge bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Erker, Dachgauben und andere Gebäudeteile, die aus der Dachhaut herausstehen, außerdem Krüppelwalle, Wintergärten und Vorbauten sowie Anbauten an bestehende Gebäude, die eine größere als die festgesetzte Traufhöhe aufweisen. (gem. § 18 BauNVO)

**6. Nicht überbaubare Grundstücksflächen**

Auf den straßenseitigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen, offene Garagen (Carports) sowie Nebenanlagen nicht zulässig. Dies gilt nicht an Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Offene Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig. (gem. § 12 Abs. 6 BauNVO)

**7. Breite der Zufahrten**

Je Baugrundstück darf die Breite der Ein- und Ausfahrten/Zuwegungen insgesamt nicht mehr als 5 m betragen.

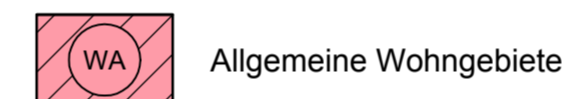
**8. Anpflanzungen**

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern (und sonstigen Bepflanzungen) sind standortheimische Laubgehölze zu pflanzen. Die Artenauswahl ist beispielhaft anhand folgender Liste zu treffen: *Stieleiche, Winterlinde, Feldulme, Esche, Birke, Silberweide, Hainbuche, Eberesche und Obstbaume (alte Sorten, Apfel, Birne), Hartriegel, Vogelkirsche, Pfaffenhütchen, Schwarzerle, Liguster, Faulbaum, Holunder, Schneeball, Schlehe, Weißdorn, Haselnuss*. Bäume sind in folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm, mindestens 12-14 cm Stammumfang oder Heister, mindestens 200 - 250 cm Höhe; bei Obstbäumen: Hochstamm, mindestens 6 - 8 cm Stammumfang; Sträucher sind mindestens zweimal verpflanzt, mindestens 60 - 100 cm hoch, zu pflanzen. Je 2 qm Pflanzfläche ist eine Pflanze zu setzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang der Gehölze sind Neuanpflanzungen innerhalb der festgesetzten Fläche vorzunehmen.

Entlang des Kieselhorster Weges darf die Anpflanzung je Baugrundstück auf insgesamt 5 m Länge zur Herstellung von Ein- und Ausfahrten/Zuwegungen unterbrochen werden. Entlang des Hoboldsweges dürfen durch die Herstellung der Anpflanzung die vorhandenen Bäume nicht beeinträchtigt werden. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**Art der baulichen Nutzung**



**Maß der baulichen Nutzung**

- 0,25 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH 6,5 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m, Traufhöhe
- FH 9,0 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m, Firsthöhe

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

- o offene Bauweise
- ED offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstücksfläche

**Verkehrsflächen**

- Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: **F+R** Fuß- und Radweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

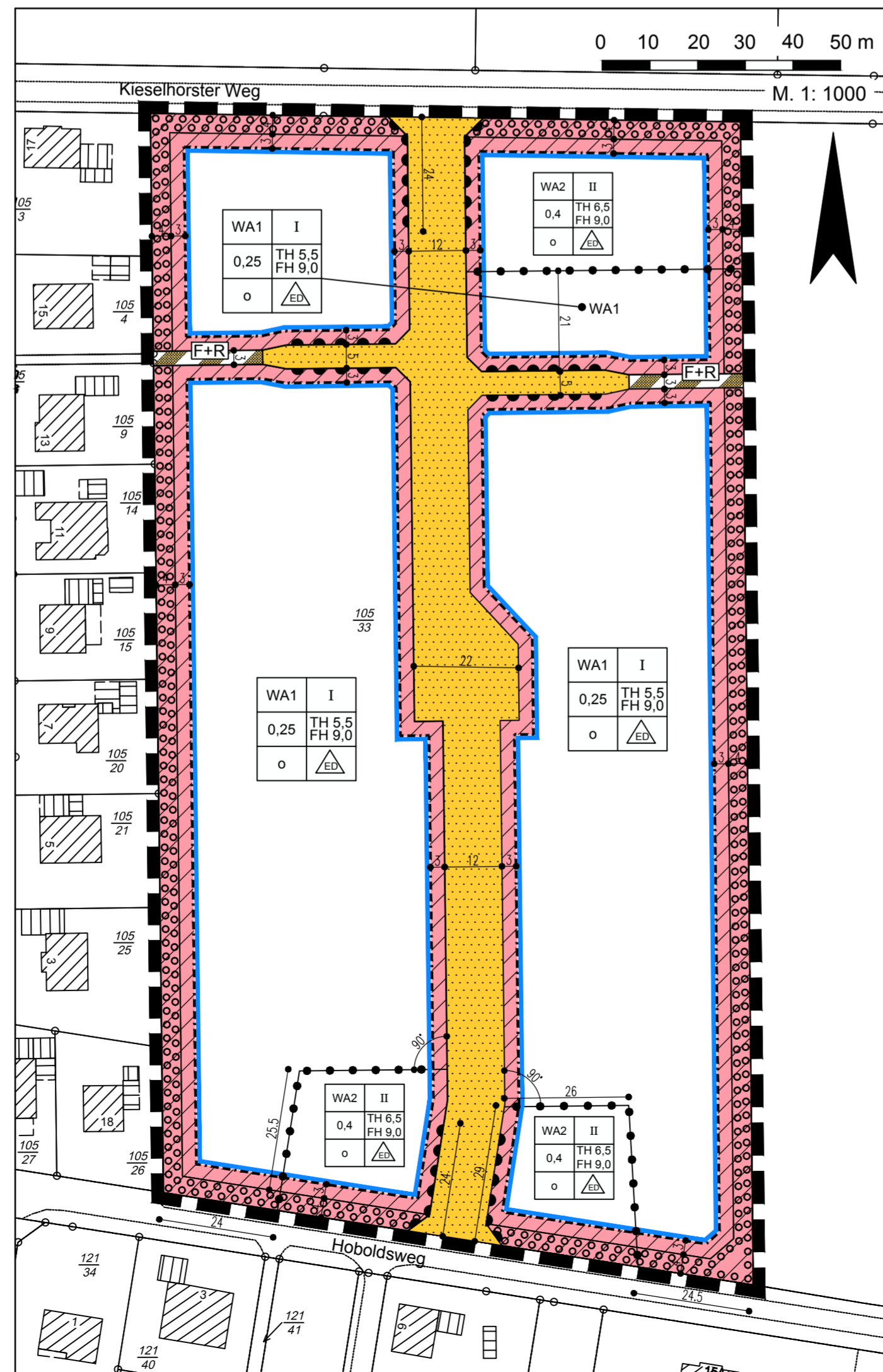
• • • Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes



**Örtliche Bauvorschriften**

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 NBauO)

**§ 1 Stellplätze**

Je Wohneinheit müssen mind. 2 Einstellplätze zur Verfügung stehen. Die Lage der Einstellplätze richtet sich nach § 47 Abs. 4 NBauO.

**§ 2 Dachmaterial**

Als Material für die Dacheindeckung bei Dächern mit über 10 Grad Neigung, sind nur naturrote (entsprechend RAL 2001, 3000, 3001, 3002, 3003, 3009, 3011, 3013, 3016), braunrote (entsprechend RAL 8004, 8012) oder anthrazitfarbene, nicht glänzende Materialien zulässig. Wintergärten, Solarenergieanlagen, Garagen und Nebenanlagen sowie die Begrünung von Dachflächen mit Pflanzen bleiben unberührt.

**§ 3 Einfriedungen**

Die Höhe von Einfriedungen an Straßenbegrenzungslinien darf nur bis zu 1,20 m betragen, gemessen über der Oberkante der nächsten angrenzenden Erschließungsstraße.

**HINWEISE**

Diesem Bebauungsplan liegt die **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zugrunde.

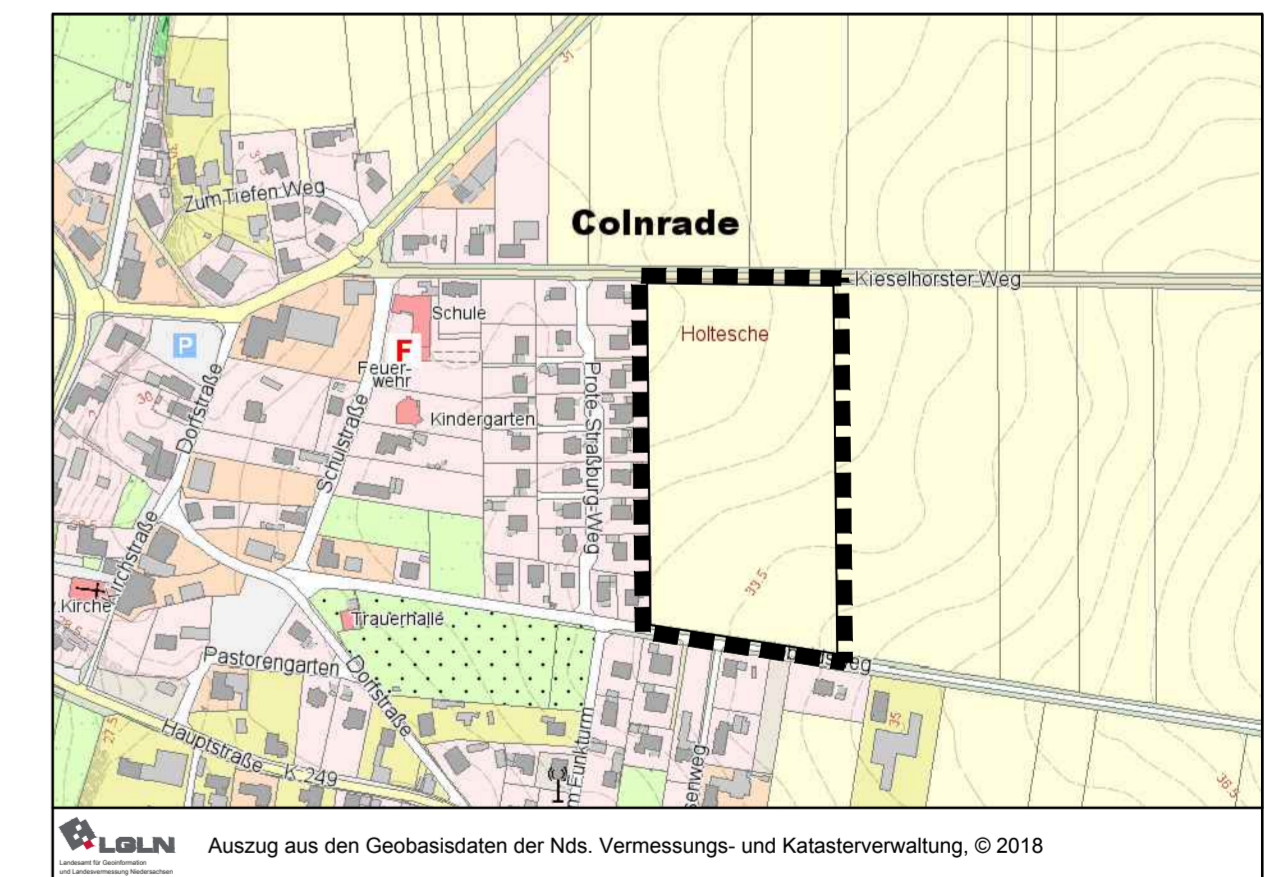
Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche **Bodenfunde** (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/7992120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30. 5. 1989, Nds. GVBl., S. 517)

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf **Altablagerungen** zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

**Gemeinde Colnrade**

**Bebauungsplan Nr. 4  
"Kieselhorster Weg II"**

mit örtlichen Bauvorschriften



Übersichtsplan: 1 : 5000

Arbeitsfassung	Vorentwurf	Entwurf	Entwurf zum Satzungsbeschluss	ABSCHRIFT